LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Qualitätsprogramm des Landes Brandenburg „Bio Brandenburg. Gesicherte Qualität“

Zusatzanforderungen für Pflanzliche Erzeugnisse

Stand: 01.06.2026

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Herkunft	5
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	6
2.1	Teilnahmeerklärung	6
2.2	Produktion nach EU-Öko-Verordnung	6
2.3	Erstkontrolle	6
2.4	Eigenkontrolle	6
2.5	Fachliche Kenntnisse [1]	7
2.6	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	7
2.7	Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung	7
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	8
3.1	Zeichennutzungsvertrag	8
3.2	Erstkontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	8
3.3	Eigenkontrolle	8
3.4	Hygiene	8
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	8
3.6	Qualitätsprüfungen	9
3.7	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	9
3.8	Zeichenverwendung	9
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	10
5	ZEICHENERKLÄRUNG	10

1 Besondere Produktions- und Produkteigenschaften

1.1 Qualität

Besondere Anforderungen für Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln

K.O. Eine Zeichennutzung kann nur für Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln erfolgen, das mindestens die Anforderungen der Klasse I gemäß EU-Vermarkungsnormen oder UN/ECE-Normen erfüllt, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist (bei Kartoffeln gemäß www.berlinervereinbarungen.de oder UN/ECE-Standard FFV-52). Klasse II ist zulässig, wenn die Einstufung ausschließlich auf Grund von Abweichungen bei äußeren Merkmalen (Größe, Form, Ausfärbung, Schalenfehler etc.) erfolgt ist, jedoch nicht auf Grund von Abweichungen bei Reife, Unversehrtheit, Verschmutzung oder Verderb. Die Gründe für eine Einstufung in Klasse II sind zu dokumentieren, z.B.im Sortierprotokoll.

K.O. Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen Kartoffeln mit der Angabe der entsprechenden Kocheigenschaften gekennzeichnet werden.

Bei Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln, welche zur Verarbeitung bestimmt sind, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

Besondere Anforderungen für Fruchtsäfte sowie Frucht- und Mehrfruchtsaftschorle

Die nachfolgenden analytischen und sensorischen Qualitätskriterien werden verpflichtend im Auftrag des Zeichennutzers von unabhängigen und dafür qualifizierten Laboren untersucht. Die Ergebnisse werden im neutralen Audit zum Brandenburger Bio-Zeichen überprüft.

K.O. Für Fruchtsäfte (klar und trüb) müssen die folgenden Analysen vorliegen und die geforderten Werte erfüllt werden.

Tabelle 1: Mindestgehalte in Fruchtsäften im BioZBB

Analysestoffe	Apfel	Birne	Apfel & Birne*	Mehrfrucht*	Traube
Zucker (in Oechsle)	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 63° Oe
Titrierbare Säure (berechnet als Weinsäure, pH 7)	mind. 6,5 g/l	mind. 4,5 g/l	mind. 5,5 g/l (bei Mischungsverhältnis von 1:1)	mind. 4,5 g/l	mind. 6,0 g/l

** Bei Qualitätsprüfungen ist ein Mischprotokoll beizufügen.*

Der Gehalt an titrierbarer Säure darf bei den Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Messunsicherheit bis zu 1,0 g/l unterschritten werden, wenn bei der sensorischen Qualitätsprüfung ein positives Ergebnis erzielt wird.

K.O. Mindestens 55 Prozent muss der Fruchtsaftgehalt bei Mischungen von Apfelsaft bzw. Apfelsaftkonzentrat oder Birnensaft bzw. Birnensaftkonzentrat oder Säften bzw. Saftkonzentraten aus mehreren Obstarten mit Mineralwasser, Tafelwasser oder Trinkwasser betragen.

K.O. Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen und Obstmoste müssen bei der sensorischen Prüfung bei jedem Einzelprüfkriterium (Aussehen, Geruch, Geschmack, Harmonie) sowie in der Gesamtbewertung (Qualitätszahl) mindestens 3,5 von 5 maximal möglichen Punkten erreichen. Fruchtsaftschorlen müssen zudem einen typischen, säuerlichen und fruchtbetonten Geschmack aufweisen. *(Prüfpunkt unter 3.6)*

K.O. Von Fruchtsäften und Mehrfruchtsäften dürfen die folgenden Höchstmengen bei analytischen Prüfungen nicht überschritten werden. Die Untersuchungen werden im Auftrag des Zeichennutzers einmal jährlich, stichprobenartig von unabhängigen und dafür qualifizierten Laboren organisiert und durchgeführt und deren Ergebnisse im neutralen Audit zum Brandenburger Bio-Zeichen überprüft.

Tabelle 2: stoffliche Höchstmengen in Fruchtsäften im BioZBB

Analysestoffe	**Höchstmengen**
Patulin	max. 10 µg / Liter
Fumarsäure	max. 5 mg / Liter
Milchsäure	max. 300 mg / Liter
Ethanol (nur Fruchtsäfte)	max. 1,5 g / Liter
Hydroxymethylfurfural (HMF)	max. 20 mg / Liter

In Ergänzung dieser Untersuchungen oder zur Absicherung von sensorischen Ergebnissen können die Aromastoffprofile der Säfte analytisch im Auftrag des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg untersucht werden.

Besondere Anforderungen für Obst- und Weinessig

Die nachfolgenden analytischen und sensorischen Qualitätskriterien werden verpflichtend im Auftrag des Zeichennutzers von unabhängigen und dafür qualifizierten Laboren untersucht. Die Ergebnisse werden im neutralen Audit zum Brandenburger Bio-Zeichen überprüft.

K.O. Für Obstessig und Weinessig müssen die folgenden Analysen vorliegen und die geforderten Werte erfüllt werden.

Tabelle 3: Mindestgehalte in Obst-/Weinessig im BioZBB

Analysestoffe	**Essig aus Obstwein**	**Essig aus Wein**	**Spezialessig auf Wein-Basis** (z.B. Balsamessig)
Titrierbare Säure (als Essigsäure, pH 8,1)	mind. 5,1 %	mind. 6,1 %	mind. 6,1 %
Alkohol (Ethanol)	< 3 g/l	< 3 g/l	< 5 g/l
Gesamt-SO_2	max. 10 mg/l	max. 100 mg/l	max. 100 mg/l

Der Gehalt an titrierbarer Säure darf bei den Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Messunsicherheit bis zu 1,0 g/l unterschritten werden, wenn bei der sensorischen Qualitätsprüfung ein positives Ergebnis erzielt wird.

K.O. Die Obstweine, Obstessige, teilvergorene Apfel- und Birnenperlweine und Weinessige müssen bei der sensorischen Prüfung bei jedem Einzelprüfkriterium (Aussehen, Geruch, Geschmack, Harmonie) sowie in der Gesamtbewertung (Qualitätszahl) mindestens 3,5 von 5 maximal möglichen Punkten erreichen. *(Prüfpunkt unter 3.6)*

Besondere Anforderungen für Getreide

K.O. Speisegetreide muss nach erfolgter Reinigung und Aufbereitung soweit möglich, frei von Besatz (d. h. < 2 Prozent) und frei von Mutterkorn (d. h. < 0,05 Prozent) sein.

Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte müssen bei Bedarf fachgerecht getrocknet werden (Feuchtegehalt von < 14,5 Prozent).

Besondere Anforderungen für Speiseöle

K.O. Es dürfen nur Öle aus erster Pressung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ausgezeichnet werden, die rein mechanisch, also ohne Zufuhr von Wärme oder chemische Mittel, aus Samen, Kernen oder Früchten gepresst werden (native Öle).

K.O. Eine Erhitzung der Öle über 60° C ist nicht zulässig.

K.O. Die Öle dürfen nicht raffiniert, nicht gebleicht und nicht gefärbt sein.

K.O. Öle dürfen nicht mit anderen Ölen vermischt werden.

1.2 Herkunft

Landwirtschaftliche Monoprodukte

K.O. Die landwirtschaftliche Erzeugung von pflanzlichen Produkten muss in Brandenburg nach den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg erfolgen.

Verarbeitete Produkte

K.O. Insbesondere die in der Bezeichnung des Lebensmittels genannten Zutaten müssen den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. In der Summe müssen mindestens 90 Prozent der Rezepturbestandteile den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt (vgl. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg). Bei Sauerkonserven beziehen sich diese Vorgaben nur auf das verzehrbare Gemüse.

K.O. Alle übrigen Zutaten bei der Herstellung (Rezepturbestandteile) müssen den Anforderungen der aktuellen Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung genügen.

2 Besondere Anforderungen für Erzeuger

2.1 Teilnahmeerklärung

K.O. Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer abgeben und dokumentieren.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmeerklärung und somit die entsprechenden Verpflichtungen für den Erzeuger als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde.

2.2 Produktion nach EU-Öko-Verordnung

K.O. Die Erzeugung muss nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

K.O. Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren und die Umstellungsphase abgeschlossen haben. Eine Teilbetriebsumstellung ist nicht zulässig. Der gesamte Betrieb muss auf biologische Erzeugung umgestellt werden und dem Zertifizierungsverfahren unterstehen. [1]

In begründeten Ausnahmefällen (Betriebe mit Anteilen an Dauerkulturen) kann eine Vermarktung von Produkten als Programmware ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg bestimmt sind, vollständig umgestellt sind.

K.O. Der Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen ist nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien (z.B. der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., www.kompost.de) zulässig.

2.3 Erstkontrolle

K.O. Innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Teilnahmeerklärung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

Sofern bereits eine Bio-Zertifizierung nach einem System (z.B. Bioland, Demeter, etc.) besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe der Teilnahmeerklärung.

2.4 Eigenkontrolle

Der Betrieb kann mit der Durchführung einen Nachweis zur Umsetzung der Anforderungen erbringen. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

[1] Erzeuger von Streuobst für Bio-Säfte, die im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (Bio) vertraglich mit einem Zeichennutzer (Verarbeiter) verbunden sind, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Die Eigenkontrolle kann zudem die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle beinhaltet.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Landwirt“, „Gärtner“, biologisch-dynamischer Landwirt oder biologisch-dynamischer Gärtner bzw. vergleichbar erfüllt. [1]

2.6 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes soll zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen…)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung mit ein-und mehrjährigen Blühmischungen
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Blühstreifen, Steinriegel, Hecken, …)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- teilweiser Verzicht auf Striegel in den Schlägen
- Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen z.B. in Kombination mit Hecken

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer beispielsweise im Kontext einschlägiger Maßnahmen der O&G-Erzeugerorganisationen, die operationelle Programme (OP) durchführen, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.

2.7 Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung

K.O. Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Bio-Zeichens erzeugt wurden und im Rahmen des BioZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Verarbeitung sowie den Handel und die Vermarktung pflanzlicher Produkte.

3.1 Zeichennutzungsvertrag

K.O. Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung

K.O. Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Kontrollstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen (z.B. Checklisten) zu belegen sind.

Bei Fruchtsäften, Schorlen, vergorenen Erzeugnissen und Obstessig sind ggf. entsprechende Messungen von Qualitätsparametern vorzunehmen und zu protokollieren (siehe 1.1.2).

Hinweis: Zum Erstaudit muss die Eigenkontrollcheckliste bereits ausgefüllt vorliegen.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

K.O. Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Produkten mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regemäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen.

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Bio-Zeichen Brandenburg eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Teilnahmeerklärung) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. BioZBB-Waren, welche nach den Anforderungen des Bio-Zeichens produziert wurden und im Rahmen des BioZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Qualitätsprüfungen

Gilt für Verarbeitungsprodukte gemäß Punkt 1.1 (Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen, Obst- und Weinessig): Mit den sensorischen Prüfungen müssen mindestens die unter Punkt 1.1 festgelegten Werte erreicht werden.

K.O. Verarbeitungsprodukte mit Ausnahme der zuvor genannten Produktgruppen: Der Qualitätsnachweis erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an den Prüfungen der DLG oder an vergleichbaren Qualitätsprüfungen. Dabei muss im Ergebnis mindestens die Prämierungsstufe „Bronze“ erreicht werden.

Produkte dürfen nicht unter dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet werden, wenn sie die Anforderungen der Qualitätsprüfung - ggf. nach erfolgter Nachprüfung - nicht erfüllen können.

Der Zeichennutzer muss mit den BioZBB-gekennzeichneten Produkten gemäß nachfolgend aufgeführtem Schlüssel an der Qualitätsprüfung der DLG oder vergleichbar teilnehmen.

Tabelle 4: Probenzahlen für die Qualitätsprüfung im BioZBB

Anzahl BioZBB-Produkte	1	2	3 - 4	5 - 8	9 - 14	15 - 22	> 23
min. Anzahl Proben für die Qualitätsprüfung	1	2	3	4	5	6	7

Bei der Probenplanung für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle BioZBB-Produkte in regelmäßigem Turnus untersucht werden.

3.7 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang sind lückenlos zu führen und zu dokumentieren.

K.O. Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.

K.O. Die Mengen der vermarkteten BioZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an BioZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem Qualitätszeichen BioZBB vermarktet werden.

K.O. Erzeugnisse für die Vermarktung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar im Verarbeitungsverlauf zu kennzeichnen. Ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von BioZBB-Ware muss nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.

K.O. Die Waren müssen anhand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

3.8 Zeichenverwendung

K.O. Das Bio-Zeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen oder Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Bio-Zeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

1) Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung)
2) Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg (aktuelle Fassung)
3) BioZBB-Eigenkontrollcheckliste für Erzeuger
4) BioZBB-Checkliste zur neutralen Kontrolle für Erzeuger
5) BioZBB-Eigenkontrollcheckliste für Zeichennutzer
6) BioZBB-Checkliste zur neutralen Kontrolle für Zeichennutzer

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit **K.O.** gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses am Bio-Zeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen bei der Betriebskontrolle zu mindestens 80 Prozent erfüllt werden, um als Erzeuger oder Zeichennutzer am Bio-Zeichen Brandenburg teilnehmen zu können.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument, dass in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam